

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10107/2021



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Wind Works Development GmbH, Mühlenstraße 51, 45473 Mülheim an der Ruhr hat am 27.05.2021 einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 auf dem Grundstück in Zülpich, Gemarkung Rövenich, Flur 5, Flurstück 22gestellt.

Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich allein auf die Zulässigkeit hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt, wie auch der planungsrechtlichen Zulässigkeit bezogen auf die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich gem. § 35 Abs. 3 S 3 BauGB der Neugenehmigung für eine WEA.

Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Vorprüfung bereits im Vorbescheid-Verfahren durchzuführen. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, besteht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 29 Abs. 1 UVPG hat sich im Verfahren eines Vorbescheids die UVP vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden und von dem Antragsgegenstand des Vorbescheids beeinträchtigt werden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien beinhaltet die Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung entfällt entsprechend.

Es liegen insgesamt keine potentiell erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 25.01.2023

Im Auftrag

gez. Kabadayi
